



# **POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT**

## **Reglement über die Abgabe von Gas**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich .....	6
Art. 2 Besondere Bezugsverhältnisse.....	6
Art. 3 Gasversorgungsanlagen .....	6
Art. 4 Erschliessung .....	6
<b>2. Umfang und Art der Gasabgabe</b> .....	<b>6</b>
Art. 5 Umfang der Gaslieferung .....	6
Art. 6 Unterbrechungen und Einschränkungen .....	7
Art. 7 Vorkehrungen bei Unterbrüchen .....	7
Art. 8 Haftung für Schäden .....	7
<b>3. An- und Abmeldung</b> .....	<b>7</b>
Art. 9 Anmeldung von Anschlüssen .....	7
Art. 10 Eigentums- und Wohnungswechsel .....	7
Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses .....	8
Art. 12 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen .....	8
<b>4. Anschluss an die Verteilanlagen</b> .....	<b>8</b>
Art. 13 Anschlussleitung / Druckregleranlagen .....	8
Art. 14 Zahl der Anschlüsse / Weitere Anschlüsse .....	8
Art. 15 Gemeinsame Anschlussleitung .....	9
Art. 16 Durchleitungsrechte / Kennzeichen.....	9
Art. 17 Kosten der Anschlussleitung .....	9
Art. 18 Unterhalt .....	9
Art. 19 Aufhebung von Anschlüssen.....	9
Art. 20 Änderungen durch Um- und Neubauten / Verstärkung des Anschlusses .....	9
Art. 21 Temporäre Anschlüsse .....	10
Art. 22 Schutzmassnahmen .....	10
Art. 23 Grabarbeiten.....	10
<b>5. Hausinstallationen / Bewilligungen / Kontrollen</b> .....	<b>10</b>
Art. 24 Begriff der Hausinstallation .....	10
Art. 25 Technische Anforderungen .....	10
Art. 26 Gross- und Spitzenbezüge.....	11
Art. 27 Sicherheit der Installationen / Inbetriebnahme .....	11

Art. 28	Hausinstallationskontrollen .....	11
Art. 29	Zutritt zu den Hausinstallationen .....	11
<b>6.</b>	<b>Messeinrichtungen .....</b>	<b>11</b>
Art. 30	Zähler .....	11
Art. 31	Ein- und Ausbau .....	12
Art. 32	Beschädigung .....	12
Art. 33	Plombierung.....	12
Art. 34	Unerlaubter Bezug .....	12
Art. 35	Prüfung aus besonderes Verlangen .....	12
Art. 36	Anzeigepflicht des Bezügers .....	12
Art. 37	Unterzähler .....	13
Art. 38	Feststellung des Gasverbrauchs.....	13
Art. 39	Fehlanzeige .....	13
<b>7.</b>	<b>Schutz von Personen und Werkanlagen.....</b>	<b>13</b>
Art. 40	Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Gasanlagen .....	13
Art. 41	Mindestabstände .....	13
Art. 42	Freilegung von Gasleitungen .....	14
Art. 43	Zutritt und Kontrolle.....	14
Art. 44	Elektrische Erdung.....	14
<b>8.</b>	<b>Erschliessungsbeiträge, Gebühren, Verrechnung.....</b>	<b>14</b>
Art. 45	Erschliessungsbeiträge .....	14
Art. 46	Anschlussgebühren .....	14
Art. 47	Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr .....	15
Art. 48	Höhe und Berechnungsweise der Anschlussgebühr .....	15
Art. 49	Fälligkeit der Anschlussgebühr .....	15
Art. 50	Wiederkehrende Gebühren.....	15
Art. 51	Zuständigkeit, Bemessungsgrundlage und Höhe der wiederkehrenden Gebühren .....	16
Art. 52	Weiterverrechnung.....	16
Art. 53	Sicherstellung .....	16
<b>9.</b>	<b>Einstellung der Gaslieferung .....</b>	<b>16</b>
Art. 54	Verfahren und Gründe .....	16
Art. 55	Unrechtmässiger Gasbezug.....	17

<b>10. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Art. 56 Haftpflicht.....	17
Art. 57 Rechtsmittel.....	17
Art. 58 Bestehende Anlagen.....	17
Art. 59 Inkraftsetzung .....	17

**HINWEIS:**

*Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gaswerk der Politischen Gemeinde Stettfurt (nachfolgend Werk genannt) ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Gasversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen dem Werk und den Bezüglern sowie den Grundeigentümern.

<sup>3</sup> Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Bezüglern sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

<sup>4</sup> Der Bezug von Gas bzw. die Anmeldung zum Bezug von Gas führt ohne weiteres zur Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

### Art. 2 Besondere Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse an Grossbezüglern, für Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen, sowie für provisorische Anschlüsse kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Gaslieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüglern abgewichen werden.

### Art. 3 Gasversorgungsanlagen

Die Gasversorgungsanlagen des Werks umfassen:

- a) die zentralen Anlagen, wie Druckreduzierstationen, Transportleitungen, sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen
- b) die Versorgungsleitungen;
- c) die Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung

### Art. 4 Erschliessung

Das Werk plant und erstellt die zentralen Anlagen und Erschliessungsanlagen nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasverbrauch und/oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wo öffentliche Interessen es gebieten.

## 2. Umfang und Art der Gasabgabe

### Art. 5 Umfang der Gaslieferung

Das Werk liefert das Erdgas nach den technischen Möglichkeiten und unter Vorbehalt nachstehender Ausnahmegestimmungen ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der Grenz- und Toleranzwerte der schweizerischen Gasindustrie.

**Art. 6 Unterbrechungen und Einschränkungen**

<sup>1</sup> Das Werk kann die Gaslieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) in Fällen höherer Gewalt, bei Störungen der normalen Gasversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse, im Brandfall;
- b) in Fällen von Gasknappheit
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

<sup>2</sup> Das Werk nimmt, soweit möglich, bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

**Art. 7 Vorkehrungen bei Unterbrüchen**

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechung/Wiedereinschaltung der Gaszufuhr und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können. Es werden auch keine Entschädigungen ausgerichtet.

**Art. 8 Haftung für Schäden**

Eine Haftung des Werks für mittelbare oder unmittelbare Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen sowie Einschränkungen der Gaslieferung entstehen, ist ausgeschlossen.

<b>3. An- und Abmeldung</b>
-----------------------------

**Art. 9 Anmeldung von Anschlüssen**

<sup>1</sup> Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind vor der Aufnahme von Arbeiten schriftlich an das Werk zu richten. Die Anmeldung hat die Planunterlagen zu enthalten, welche das Werk bestimmt. Mit der Ausführung von Arbeiten ist abzuwarten bis die Bewilligung erteilt wird.

<sup>2</sup> Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

**Art. 10 Eigentums- und Wohnungswechsel**

<sup>1</sup> Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger bzw. vom Liegenschafteneigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens 14 Tage vorher zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die anstehenden und für die laufenden Kosten.

<sup>2</sup> Für den Gasverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Eigentümer.

#### **Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Bezugsverhältnis vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung seines Gasverbrauches bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

#### **Art. 12 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen**

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern der Gaszähler montiert bleibt.

### **4. Anschluss an die Verteilanlagen**

#### **Art. 13 Anschlussleitung / Druckregleranlagen**

<sup>1</sup> Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Erschliessungsnetz des Werkes (Anschlussstelle) bis und mit Hauptabsperrarmatur erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptabsperrarmatur und des Gaszählers.

<sup>2</sup> Bezüger, für deren Belieferung eine Druckregelanlage notwendig ist, haben einen den Anforderungen entsprechenden Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Einrichtung darf das Werk auch zur Versorgung Dritter verwenden.

<sup>3</sup> Der Grundeigentümer erteilt, oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

#### **Art. 14 Zahl der Anschlüsse / Weitere Anschlüsse**

<sup>1</sup> Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.

<sup>2</sup> Werden einem Bezüger bei einem neuen Anschluss ausnahmsweise für seine Liegenschaft zwei unabhängige Anschlüsse gewährt, so hat er für jeden Anschluss die Grundgebühr zu bezahlen.

#### **Art. 15 Gemeinsame Anschlussleitung**

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

#### **Art. 16 Durchleitungsrechte / Kennzeichen**

<sup>1</sup> Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, unentgeltliche Durchleitungsrechte für Leitungen des übergeordneten Netzes oder für Anschlussleitungen Dritter zu gewähren. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Das Werk ist berechtigt, Dienstbarkeiten für Durchleitungen zu errichten und im Grundbuch einzutragen.

<sup>3</sup> Jeder Grundeigentümer hat dem Werk unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen Hinweistafeln für Schieber oder ähnliches anzubringen.

#### **Art. 17 Kosten der Anschlussleitung**

Die Kosten der Anschlussleitung inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten, gerechnet ab der Anschlussstelle, sind vom Besteller zu übernehmen. Die Anschlussleitung wird vom Werk oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer erstellt. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig. Das Werk kann sich nach seinem Ermessen im Einzelfall an diesen Kosten beteiligen.

#### **Art. 18 Unterhalt**

Die Bezüger bzw. Eigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten an Anschlussleitungen die Instandstellungskosten in Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen und Bepflanzungen. Unterhaltsarbeiten an der Anschlussleitung selbst (bis und mit Hauptabsperrarmatur) bezahlt das Werk. Für Kulturschäden oder sonstige Nachteile werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

#### **Art. 19 Aufhebung von Anschlüssen**

<sup>1</sup> Bei Aufgabe des Gasbezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird der Hausanschluss durch das Werk abgetrennt. Das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.

<sup>2</sup> Bei einer Abtrennung werden die geleisteten Anschlussgebühren nicht mehr zurückerstattet.

#### **Art. 20 Änderungen durch Um- und Neubauten / Verstärkung des Anschlusses**

Verursacht der Bezüger bzw. Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, eines Anschlusses eines Dritten oder einer Versorgungsleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.

#### **Art. 21 Temporäre Anschlüsse**

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen ab Verteilnetz gehen zu Lasten des Bestellers.

#### **Art. 22 Schutzmassnahmen**

Wenn der Bezüger bzw. Eigentümer in der Nähe von Gasleitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Bauarbeiten, Bohrungen, Sprengungen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

#### **Art. 23 Grabarbeiten**

<sup>1</sup> Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

<sup>3</sup> Jeder Liegenschaftseigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

## **5. Hausinstallationen / Bewilligungen / Kontrollen**

#### **Art. 24 Begriff der Hausinstallation**

<sup>1</sup> Hausinstallationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach der Hauptabsperrarmatur, mit Ausnahme des Zählers. Sie sind im Eigentum des Grundeigentümers, der auch auf seine Kosten für Unterhalt und Abbruch besorgt zu sein hat.

<sup>2</sup> Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation ist die Hauptabsperrarmatur. Hausinstallationen ab Hauptabsperrarmatur bis zur Messeinrichtung dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Eingriffe in plombierte Anlageteile sowie die Betätigung der Hauptabsperrarmatur des Grundstücks bleiben, ausser in Notfällen, dem Werk bzw. von ihm beauftragten Unternehmern vorbehalten.

#### **Art. 25 Technische Anforderungen**

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Gesetzen und den Normen des SVGW, den Brandschutzvorschriften sowie den Werkvorschriften entsprechen.

**Art. 26 Gross- und Spitzenbezüge**

Die Gasabgabe an Betriebe mit besonders grossem Gasverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Werk und dem Bezüger. Dies gilt insbesondere ab einem Bezug von 100'000 kWh pro Jahr.

**Art. 27 Sicherheit der Installationen / Inbetriebnahme**

<sup>1</sup> Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Der Eigentümer betreibt diese in eigener Verantwortung. Die Installationen sind durch den Eigentümer bzw. Bezüger dauernd in einwandfreiem und gut funktionierendem Zustand zu halten. Nicht fachgerechte Installationen und Reparaturarbeiten sind zu unterlassen.

<sup>2</sup> Bevor Hausinstallationen in Betrieb genommen werden, müssen sie vom Werk bzw. von beauftragten Unternehmen kontrolliert werden. Allfällige Mängel müssen unverzüglich behoben werden. Wird der Mangel innert Frist nicht behoben, darf das Werk ein Unternehmen auf Kosten des Eigentümers mit der Mängelbehebung beauftragen.

<sup>3</sup> Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Messeinrichtung installiert ist.

**Art. 28 Hausinstallationskontrollen**

<sup>1</sup> Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Eigentümer haben festgestellte Mängel unverzüglich auf eigene Kosten beheben zu lassen. Das Werk kann den vollständigen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Hausinstallationen verfügen.

<sup>2</sup> Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder der Installateur noch der Eigentümer der Hausinstallation von einer Haftung befreit.

<sup>3</sup> Installateure müssen die entsprechenden Fachkenntnisse und Bewilligungen für Arbeiten an Gasanlagen haben.

**Art. 29 Zutritt zu den Hausinstallationen**

Den vom Werk beauftragten Unternehmen bzw. deren Mitarbeitern sowie dem Personal des Werks ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) erlaubt.

**6. Messeinrichtungen****Art. 30 Zähler**

<sup>1</sup> Die für die Messung des Gasverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 37 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Vorgaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er

dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz des Zählers notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

<sup>2</sup> In der Regel wird pro Liegenschaft und Eigentümer ein separater Zähler installiert.

<sup>3</sup> Die Kosten der Zählermontage trägt der Eigentümer bzw. Bezüger.

#### **Art. 31 Ein- und Ausbau**

<sup>1</sup> Gaszähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

<sup>2</sup> Wer unberechtigt diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 32 Beschädigung**

Werden Gaszähler durch Frosteinwirkungen oder durch Verschulden des Eigentümers, Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Eigentümer bzw. dem Bezüger belastet.

#### **Art. 33 Plombierung**

<sup>1</sup> Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

<sup>2</sup> Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 34 Unerlaubter Bezug**

Vor den Gaszählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.

#### **Art. 35 Prüfung aus besonderes Verlangen**

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund Bundesamts für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Das Werk übernimmt bei einem nicht durch den Kunden verursachten Mangel die Kosten der Prüfung und einer allfälligen Reparatur. Weist die Prüfung jedoch keine ausserhalb der Toleranz liegenden Abweichungen auf, gehen die Prüfkosten zu Lasten des Kunden.

#### **Art. 36 Anzeigepflicht des Bezügers**

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion des Gaszählers sind dem Werk unverzüglich zu melden.

### **Art. 37 Unterzähler**

<sup>1</sup> Unterzähler sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bewilligt das Werk.

<sup>2</sup> Bewilligte Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung und sind durch den Bezüger fristgemäss nachzeichnen zu lassen.

<sup>3</sup> Aus dem vom Unterzähler registrierten Gasverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.

### **Art. 38 Feststellung des Gasverbrauchs**

Für die Feststellung des Gasverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werks oder durch automatisierte Auslesungen in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen. Der Bezüger bzw. Eigentümer hat dem Werk für die Ablesung den Zugang zum Zähler zu gewähren. Der Zähler muss dauernd zugänglich und ohne Hilfsmittel ablesbar sein. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers oder Zutrittsverweigerung nicht möglich, kann das Werk für die Ableseperiode eine Ermessenseinschätzung vornehmen. Eine Ermessenseinschätzung ist nicht anfechtbar.

### **Art. 39 Fehlanzeige**

<sup>1</sup> Bei festgestellter Fehlanzeige eines Gaszählers über die zulässige Toleranz hinaus, wird der Gasverbrauch soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist das nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt.

<sup>2</sup> Treten nach dem Gaszähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Gasverbrauchs.

<sup>3</sup> Eine Beanstandung in Bezug auf die Gasabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern oder mit Rechnungen zu verrechnen.

## **7. Schutz von Personen und Werkanlagen**

### **Art. 40 Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Gasanlagen**

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen auszuführen, muss das Werk rechtzeitig benachrichtigen, so dass das Werk die notwendigen Massnahmen treffen kann, um Unfälle und Störungen zu vermeiden. Die Kosten trägt der Verursacher.

### **Art. 41 Mindestabstände**

Das Werk legt Mindestabstände fest. In der Regel müssen für Gebäude und Bäume zur Achse von Leitungen des Transports- und Versorgungsnetzes ein Abstand von fünf Meter eingehalten werden, zur Achse von Netzanschlussleitungen ein Abstand von zwei Meter für Bäume und einen Meter für Gebäude. Soll der Mindestabstand

unterschriften oder Teile der Leitung überbaut werden, ist eine vorgängige Bewilligung des Werks nötig.

#### **Art. 42 Freilegung von Gasleitungen**

Sind durch Grabarbeiten Leitungen freigelegt oder neu verlegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken Meldung zu erstatten, damit die Leitung kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können. Werden Leitungen vor dem Einmessen zugedeckt, so kann das Werk die Leitungen auf Kosten des Bauherrn zum Einmessen wieder freilegen lassen.

#### **Art. 43 Zutritt und Kontrolle**

Das Werk ist befugt, Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und sämtliche Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

#### **Art. 44 Elektrische Erdung**

Das Erdgasnetz darf nicht für die elektrische Erdung benutzt werden. Das Werk kann verfügen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden.

## **8. Erschliessungsbeiträge, Gebühren, Verrechnung**

#### **Art. 45 Erschliessungsbeiträge**

<sup>1</sup> Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Gasversorgungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer, welche einen Gasanschluss haben oder einen solchen wünschen, zu Beiträgen herangezogen.

<sup>2</sup> Beiträge von Grundeigentümern an die Erschliessung mit Gasversorgungsanlagen werden grundsätzlich und sinngemäss entsprechend den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Stettfurt, insbesondere Kapitel 2, erhoben oder mit den Grundeigentümern vertraglich geregelt.

#### **Art. 46 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau von Gasleitungen sowie den dazugehörenden zentralen Anlagen.

<sup>2</sup> Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Gasleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

<sup>3</sup> Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer späteren Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

<sup>4</sup> Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern das

Baugesuch für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung eingereicht wird.

#### **Art. 47 Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Für jede angeschlossene Liegenschaft werden pro Anschlussleitung eine Grundgebühr sowie eine Einheitsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Ein Einfamilienhaus oder 1 Wohnung gelten als eine Einheit. Bei Gewerbebetrieben gelten 150 m<sup>2</sup> BGF als eine Einheit. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird der Wohnanteil wie eine Wohnbaute und beim Ökonomieteil wird die Gebäudefläche als BGF gerechnet.

<sup>3</sup> Bei Grossbezügern kann das Werk die Anschlussgebühr anders und auf vertraglicher Ebene regeln.

#### **Art. 48 Höhe und Berechnungsweise der Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird in einem separaten Tarifblatt, das der Gemeinderat erlässt, festgesetzt (Anhang 1).

#### **Art. 49 Fälligkeit der Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### **Art. 50 Wiederkehrende Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern jährlich wiederkehrende Gebühren, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt des Werks und der Anlagen zu decken haben.

<sup>2</sup> Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Gasleitung.

<sup>3</sup> Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus das Gaswerk benützt wird.

<sup>4</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- b) Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00 exkl. MWST. Zusätzlich sind allfällige Inkasso- und Betreuungskosten zu bezahlen.

**Art. 51 Zuständigkeit, Bemessungsgrundlage und Höhe der wiederkehrenden Gebühren**

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird in Anhang 1 bzw. in den Tarifblättern der Werke aufgeführt.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenerpreis.

<sup>3</sup> Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

- Für jeden Gaszähler wird eine Grundgebühr erhoben.
- Bei der Mengengebühr wird zwischen einer Gebühr für unterbrechbare Gaszufuhr und nicht unterbrechbare Gaszufuhr unterschieden. Die Mengengebühr für unterbrechbare Gaszufuhr kommt zur Anwendung, wenn sich ein Bezüger, dessen durchschnittlicher Jahresverbrauch 100'000 kWh übersteigt, bereit erklärt, seine Gaszufuhr an Spitzentagen unterbrechen zu lassen. In allen anderen Fällen gilt die Mengengebühr für nicht unterbrechbare Gaszufuhr.
- Der Gasbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m<sup>3</sup>) gemessen. Sie werden unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des Brennwertes (oberer Heizwert) des Gases in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Gemeinderat legt den Brennwert fest.

**Art. 52 Weiterverrechnung**

Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer unter Beachtung von Art. 37 verantwortlich.

**Art. 53 Sicherstellung**

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk vom Bezüger angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Solche Vorrichtungen können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen bzw. des aufgeladenen Betrag zur Tilgung bestehender Forderungen aus Gaslieferungen des Werks übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Vorrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Bezügers.

**9. Einstellung der Gaslieferung****Art. 54 Verfahren und Gründe**

<sup>1</sup> Das Werk ist berechtigt, nach schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Gas ausser in den in diesem Reglement genannten Fällen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;

- b) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) fällige Gasrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen nicht rechtzeitig begleicht;
- d) Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

<sup>2</sup> Die Einstellung der Gasabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederaufnahme der Gaslieferung werden dem Eigentümer belastet.

#### **Art. 55 Unrechtmässiger Gasbezug**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Gasbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleiben die strafrechtliche Verfolgung sowie die Einstellung der Gaslieferung.

## **10. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 56 Haftpflicht**

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Hauptabsperrarmatur.

<sup>2</sup> Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung.

#### **Art. 57 Rechtsmittel**

Rechtsmittel gegen Verfügungen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 58 Bestehende Anlagen**

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### **Art. 59 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Stettfurt.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird für den Bereich der Gasversorgung das Versorgungsreglement der Politischen Gemeinde Stettfurt vom 21. Juni 1990 aufgehoben.

## POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Thomas Gamper

Janine Bohner



Vom Gemeinderat genehmigt am 05.07.2017

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung vom 01.09.2017 bis 30.11.2017 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt. Vom Gemeinderat per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Stettfurt, 07.12.2017

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Thomas Gamper

Janine Bohner



## **ANHANG 1: TARIFBLATT GASVERSORGUNG STETTURT**

### **a) Anschlussgebühr**

Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss CHF 1'500.00.

Pro Einheit sind zusätzlich CHF 300.00 zu bezahlen.

### **b) Wiederkehrende Gebühren**

Grundgebühr pro Zähler: CHF 10.00 pro Monat

Arbeitspreis für nicht unterbrechbare Gaszufuhr CHF 0.1060 pro kWh

Arbeitspreis für unterbrechbare Gaszufuhr CHF 0.0980 pro kWh

Brennwert Netz 22 mbar: 1 m<sup>3</sup> Erdgas entspricht 10.533 kWh (provisorisch)

Brennwert Netz 100 mbar: 1 m<sup>3</sup> Erdgas entspricht 11.369 kWh (provisorisch)

Gültig ab 01.01.2025